

Beuthstr. 6 - 8  
10117 Berlin-Mitte

U 2 Spittelmarkt  
148

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

Bezirksämter von Berlin — Abteilung Jugend —  
Bezirksämter von Berlin — Abteilung Schule —  
Bezirksämter von Berlin — Bürgerämter  
Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e. V.  
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband Berlin e. V.  
■ Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Berlin — Berliner Rotes Kreuz e. V.  
Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder  
im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg e. V.  
Jüdische Gemeinde zu Berlin  
Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e. V.  
sowie alle Trägervertragspartner  
■ Sonderkindertagesstätten  
Pestalozzi-Fröbel-Haus

## **nachrichtlich:**

Der Regierende Bürgermeister von Berlin — Senats-  
kanzlei —  
Senatsverwaltung für Inneres — ZS A —  
Senatsverwaltung für Finanzen — II G —  
Senatsverwaltung Wirtschaft, Arbeit und Frauen  
Senatsverwaltung Gesundheit, Soziales und Verbrau-  
cherschutz  
Rechnungshof von Berlin — Prüfungsgebiet V  
Landeselternausschuss Berliner Kindertagesstätten

[www.senbjs.berlin.de](http://www.senbjs.berlin.de)

P:\Gruppenverzeichnis\STOECKEL\KitaRefG-  
Umsetzung\Rundbrief VOKitaFöG.doc  
III B 2

Geschäftszeichen	
Bearbeitung	Rosemarie Stöckel
Zimmer	4048
Telefon	030 9026 5568
Vermittlung ■ intern	030 9026 7 ■ 926 +49 30 9026 5011
Fax	Rosemarie.stoeckel
eMail	@senbjs.verwalt-berlin.de
Datum	30.11.2005



<b>Bankverbindungen</b>	Landeshauptkasse Berlin
	Kontonummer BLZ
Postbank Berlin	58100 10010010
Berliner Bank	9919260800 10020000
Landesbank Berlin	0990007600 10050000
Bundesbank Filiale Berlin	10001520 10000000

**Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG)  
Informationen über Einführung und Übergang zum „Gutscheinverfahren“ ab 01.01.2006**

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Schreiben vom 1. Juli 2005 hatte ich Sie über die wesentlichen Inhalte des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes informiert und Ihnen die Umsetzung des Gesetzes durch eine Neufassung der bestehenden Rechtsverordnungen angekündigt. Zu Ihrer Orientierung bis zur Inkraftsetzung der Rechtsverordnung hatte ich Ihnen die aus dem Gesetz resultierenden Verfahrensänderungen kurz dargestellt. Ich freue mich, dass die o.g. Rechtsverordnung nunmehr am 4. November 2005 erlassen werden konnte und damit die konkreten rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere für die Einführung des Kita-Gutscheins zum 01.01.2006 feststehen. Die im Schreiben vom 1. Juli 2005 dargestellten Verfahrensänderungen sind wie erwartet in der VOKitaFöG geregelt worden - einzige Ausnahme bildet die damals unter Punkt 3.8 beschriebene rechnerische Grundlage für die Berechnung des Betreuungsumfanges bei wechselnden Betreuungszeiten (s.u.).

Beigefügt übersende ich Ihnen den entsprechenden Auszug aus dem GVBl. (S.700). Zum Herunterladen und Ausdrucken steht Ihnen die Verordnung als PDF-Datei im Internet unter [www.senbjs.berlin.de/](http://www.senbjs.berlin.de/) unter **Jugend, Rubrik Kindertagesstätten** zur Verfügung.

Darüber hinaus übersende ich Ihnen ein Informationsschreiben für die Eltern sowie Musterexemplare des Anmeldeformulars und des Gutscheins. **Bitte machen Sie diese den Eltern in geeigneter Weise zugänglich.** Diese Anlagen stehen ebenfalls im Internet unter der o.a. Adresse zur Verfügung. Das Anmeldeformular dient als Vorlage zur eigenen Vervielfältigung, das Gutscheinmuster stellt dagegen nur ein Ansichtsbeispiel dar, da die Gutscheine im IT-Verfahren (ISBJ-KiTa) generiert werden.

Zu den Meldungen der Träger an das Jugendamt nach § 23 Abs. 5 KitaFöG zur Registrierung bzw. zur Abmeldung eines finanzierten Platzes werden wir Ihnen kurzfristig weitere Informationen - insbesondere zu den möglichen technischen Wegen - übermitteln.

Weiterhin gebe ich Ihnen ein Schreiben an die bezirklichen Jugendämter zur Finanzierung der Plätze zur Kenntnis, die von Brandenburger Kindern in Anspruch genommen werden. Aus diesem Schreiben gehen die Verfahrensweisen ab dem 01.01.2006 bis zur Umstellung auf das Verfahren der Gutscheinfoinanzierung hervor, die sicher stellen, dass bei den Trägern keine Zahlungslücken entstehen.

Im Folgenden möchte ich Sie kurz auf die wesentlichen Inhalte der nunmehr erlassenen VOKitaFöG sowie auf einige neue Verfahren hinweisen, wobei auf die bereits beschriebenen nicht näher eingegangen wird. Sollte Ihnen das Schreiben vom 1. Juli 2005 nicht vorliegen, können Sie es sich im Internet ebenfalls unter der o.a. Adresse abrufen:

## **I. Wesentliche Inhalte der Verordnung**

Die bisherigen Rechtsverordnungen auf der Grundlage des KitaG (KitaPersVO und KitaVerfVO) werden durch eine einheitliche Rechtsverordnung für die Kindertagesbetreuung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ersetzt. Diese Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Bedarfsfeststellung, des Platznachweises, die Voraussetzungen der Anrechnung von Fachpersonal und der Mindestpersonalausstattung auf

Grundlage des § 30 AG KJHG und enthält Vorgaben für das IT-Verfahren (ISBJ-KiTa) zur Unterstützung der Finanzierung und der Berechnung der Kostenbeteiligung.

Die Rechtsverordnung entspricht inhaltlich in weiten Teilen den bisherigen Regelungen bis auf folgende Änderungen:

### **1. Fristenregelung für Anmeldung und Förderungsbeginn (§ 3 Abs. 1)**

Ein Antrag kann frühestens 6 Monate und muss spätestens 2 Monate vor Beginn der gewünschten Förderung gestellt werden, wobei Ausnahmeregelungen auch eine kurzfristige Aufnahme sowie eine kurzfristige Erhöhung des Betreuungsumfanges ermöglichen sollen.

### **2. Bedarfsfeststellung (§ 4)**

Die Bedarfsdefinitionen des Gesetzes in Form sog. unbestimmter Rechtsbegriffe werden durch die Verordnung näher ausgefüllt, wobei zu beachten ist, dass zeitgleich mehrere Bedarfsgründe und auch Überschneidungen vorliegen können. Die Regelungen in § 4 geben hierbei zugleich einen Katalog von Fallgruppen vor, in denen regelmäßig ein Bedarf als gegeben anzusehen ist.

### **3. Regelung für die Zweijährigen („Kann“ - Regelung) ohne besonderen Bedarfsgrund (§ 4 Abs. 2).**

Die gesetzliche Regelung wird dahingehend umgesetzt, dass für diese Kinder ein Gutschein ausgestellt wird, der Grundlage für die Aufnahme und Finanzierung ist. Ein Nachweis eines freien Platzes ist damit allerdings nicht verbunden. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Erteilung eines solchen Gutscheines, sondern das Jugendamt trifft diese Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **4. Aufnahme und Beachtung von Integrationsgründen bei der Bedarfsfeststellung (§ 4 Abs. 6)**

Die sprachliche Förderung von Kindern mit nichtdeutscher Herkunftssprache sowie die Integration der Eltern wird im Verfahren gesondert aufgenommen.

### **5. Regelungen für zusätzliches Fachpersonal für behinderte Kinder (§ 4 Abs. 7)**

Aufgrund der Vorgaben des KitaFöG werden heilpädagogische Leistungen in Form einer personellen Zusatzausstattung in Integrationsgruppen von Kindertagesstätten nur dann und so lange gewährt, wie nach fachlicher Erkenntnis auf Grund der Behinderung auch tatsächlich für die Betreuung in der Einrichtung ein Bedarf an zusätzlicher personeller Ressource besteht. Die Verordnung regelt das nähere Verfahren innerhalb des Bezirksamtes und auch insbesondere die Voraussetzungen, in welchem Rahmen Befristungen ausgesprochen werden können.

### **6. Regelungen zur Ermittlung des Betreuungsumfanges bei wechselnden Tätigkeitszeiten (§ 4 Abs. 11)**

Die Verordnung beschreibt die Ermittlung des angemessenen Betreuungsumfanges im Regelfall, eröffnet jedoch auch die Möglichkeit für das Jugendamt auf den jeweiligen Einzelfall mit dem Ziel der Sicherstellung einer durchgängigen Förderung einzugehen. Abweichend von meinem Schreiben vom 1. Juli 2005 ist im parlamentarischen Verfahren beschlossen worden, dass die regelmäßige Berechnung nicht auf der Grundlage von 21 Arbeitstagen erfolgt. Vielmehr wird durchgängig für jeden Betreuungstag (fünf Tage die Woche) eine Halbtagsbetreuung zuerkannt, soweit nicht auf Grund der Tätigkeit ein höherer Betreuungsumfang erforderlich ist. Aus der sich ergebenden Gesamtstundenzahl ist der Betreuungsumfang im Sinne des § 5 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes abzuleiten.

### **7. Regelungen zu den Folgen einer längeren Nichtinanspruchnahme der Förderung (§ 4 Abs. 12, aber auch § 2 Satz 2)**

Die Förderung des Kindes wird durch eine Finanzierung mit öffentlichen Mitteln ermöglicht. Es ist daher auch sicherzustellen, dass die Mittel zielgerichtet und zweckentsprechend eingesetzt werden. Daher wird

in § 2 der Verordnung festgelegt, dass ein erneuter Antrag erforderlich ist, wenn länger als fünf Wochen kein Platz vertraglich belegt worden ist. § 4 Abs. 12 sieht ein gestuftes Verfahren vor, wie im Falle einer längeren Nichtnutzung der Förderung zu verfahren ist. Hiermit wird zugleich ggf. eine Kontrolle durch das Jugendamt ermöglicht, ob das Wohl des Kindes in der Familie noch gewährleistet ist.

#### **8. Regelungen zum befristeten Bedarf in Ausnahmefällen (§ 4 Abs. 13)**

Die Verordnung stellt sicher, dass die befristete Feststellung eines Bedarfes nur im Ausnahmefall im Rahmen eines berlineinheitlichen Verfahrens zulässig ist.

#### **9. Festlegung der Inhalte des Kita-Gutscheins (§ 5)**

Der Kita-Gutschein wird zur umfassenden, flächendeckenden Finanzierungsgrundlage. Daher enthält die Verordnung die Festlegung der konkreten Inhalte einschließlich der für die Eltern wichtigen Informationen über Änderungen und Anpassungen.

#### **10. Neustrukturierung der Planung (§ 7)**

Die Planung der Bezirke wird zu einer umfassenden Initiativplanung weiterentwickelt. Zugleich wird die Aufgabe und Verantwortung der Bezirke bei der Prüfung von Betriebserlaubnissen und der Qualitätsentwicklung und -sicherstellung gestärkt.

#### **11. Regelungen zu Beschreibung und Festlegung der Aufgaben einer zentralen, bezirksübergreifenden Abrechnungsstelle und deren schrittweiser Umsetzung (§ 8)**

Die Einführung eines umfassenden IT-Verfahrens erfordert präzise Festlegungen über die schrittweise Umsetzung der Inhalte. Um die notwendigen Anpassungsmöglichkeiten zu haben wird in der Verordnung selbst eine kleinteilige Vorgabe von Verfahrensinhalten vermieden. Diesbezüglich ist mit den Bezirken zu prüfen, inwieweit hierzu Verwaltungsvereinbarungen zu treffen sind.

#### **12. § 9 enthält für das IT-Verfahren (Fachverfahren einschließlich Planung und Statistik) maßgebliche bereichsspezifische Regelungen, insbesondere zum Datenschutz.**

#### **13. Regelungen zu den Bedingungen der Anerkennung von fachfremden Personal (§ 11 Abs. 3)**

Die Verordnungen lässt es im Rahmen näherer Regelungen zu, dass unter Beibehaltung des Fachkräftegebotes als maßgeblicher Standard in der Tagesförderung auch anderes Personal im Rahmen konzeptioneller Anforderungen angerechnet und finanziert werden kann.

#### **14. An den Vorgaben für die Personalbemessung für Krippe und Kindergarten hat sich nichts geändert. (§ 13)**

Der Personalanteil für Kinder im Grundschulalter findet Anwendung auf die Horte, die nicht vom Land Berlin finanziert werden und nicht am Gutscheinverfahren teilnehmen, sowie auf die nicht kooperierenden Horte nach § 28 Abs. 3 KitaFöG. Für diese wurde der Personalschlüssel analog der Schul-RV aufgrund der VHG angepasst.

## **II. Weitere Hinweise zum Verfahren**

### **Überprüfung von Amts wegen nach § 7 Abs. 6 KitaFöG, § 5 Abs. 2 Satz 6 VOKitaFöG**

Eine erneute Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den Kindergarten wechselt, soweit dort nicht nur eine Halbtagsförderung in Anspruch genommen werden soll. Entsprechendes gilt auch für die Kindertagespflege. Der „Wechsel“ macht sich ausschließlich am Alter des Kindes fest. Die Überprüfung erfolgt in diesem Falle von Amts wegen, d.h. ein veranlassendes Tätigwerden (Antrag) der Eltern oder des Trägers ist gerade nicht erforderlich..

Die Überprüfung dient nur der Feststellung ob der zu Grunde gelegte Bedarf noch besteht. Aufgrund der Bedarfsprüfung wird ein neuer Gutschein erteilt. Sofern ein geringerer Betreuungsumfang festgestellt wird, ist dieser für die Finanzierung maßgeblich, wobei der gesetzliche Halbtagsanspruch als Mindestleistung unberührt bleibt. Die bisherige Bedarfsfeststellung bleibt für die Leistung bis zum Wirksamwerden des neuen Gutscheins weiter maßgeblich. Ein Anspruch auf einen erhöhten Bedarf leitet sich aus der Überprüfung nicht ab; dieser bedarf der Antragstellung durch die Eltern.

### **Behandlung von Altbescheiden bei der Umstellung auf die Gutscheinfianzierung zum 01.01.2006 und die Behandlung von Anträgen**

Um Altbescheide handelt es sich, wenn es Bedarfsbescheide betrifft, die vor dem 01.01.2006 erlassen worden sind aber über den 01.01.2006 hinaus für die Finanzierung Wirkung entfalten.

1. Wenn ein Bedarfsbescheid vor dem 01.01.2006 erteilt und auch vor dem 01.01.2006 ein Betreuungsvertrag geschlossen wurde, werden im IT-Verfahren (ISBJ-KiTa) diese Altbescheide zum 01.01.2006 technisch zu „Gutscheinen“, auch wenn die Papierform erst zu einem späteren Zeitpunkt (spätesten mit der Kostenbeteiligungsprüfung durch das Jugendamt) ausgetauscht wird (formaler Umtausch). Die zunächst weiter zu Grunde zu legende Kostenbeteiligung wird grundsätzlich vom Jugendamt auf Mitteilung des Trägers übernommen.

2. Es ist auch möglich einen Vertrag vor dem 01.01.2006 abzuschließen, wenn ein Betreuungsbeginn nach dem 01.01.2006 vereinbart wird. Allerdings muss für eine Aufnahme der Finanzierung bei Betreuungsbeginn die Kostenbeteiligungsfestsetzung durch das Jugendamt erfolgt sein. Die Eltern sind aufzufordern unverzüglich die Kostenbeteiligungsfestsetzung durchführen zu lassen um die Anpassung an die neue Gutscheinfianzierung vorzunehmen. Soweit als möglich sollte dies für einen formalen Umtausch des Altbescheides gegen ein Gutscheinexemplar genutzt werden. Wo dies verwaltungstechnisch nicht möglich ist (Betreuungsbeginn zu Anfang des Jahres), kann der Kostenbeteiligungsbescheid noch gesondert erteilt und dem Träger nachgereicht werden. Der Träger sollte sich ggf. vertraglich gegenüber den Eltern absichern und die Aufnahme der Betreuung von der Vorlage der Kostenbeteiligung abhängig machen. Mit Registrierung des Vertrages handelt es sich dann technisch um einen Gutschein, unabhängig davon, ob bereits zu diesem Zeitpunkt auch zugleich ein formaler Umtausch vorgenommen worden ist. Der formale Umtausch beinhaltet keine neue Bedarfsprüfung.

3. Ein Bescheid, der vor dem 01.01.2006 erteilt worden ist und eine Begrenzung seiner Gültigkeit bis zum 31.12.2005 enthält, muss bis zu diesem Zeitpunkt eingelöst worden sein (d.h. die Betreuung muss begonnen haben). Ist dies der Fall, gelten die Ausführungen unter 1. Wird er nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingelöst, muss ein neuer Antrag gestellt und bearbeitet werden (nach dem 01.01.2006 dann gemäß den Regelungen des Gutscheinverfahrens, d.h. zeitgleiche Bedarfsfeststellung und Kostenbeteiligungsfeststellung mittels Einreichung aller erforderlichen Unterlagen).

4. Für einen Bescheid, der vor dem 01.01.2006 erteilt worden ist, noch nicht vor dem 01.01.2006 eingelöst worden ist (d.h. keine vertragliche Belegung im Sinne der Ausführungen unter 2.) und keine Befristung zum 31.12.2005 beinhaltet, gilt für die dann erstmalige vertragliche Belegung in 2006 Folgendes: Der Bescheid behält im Grundsatz seine Wirksamkeit und kann auch ohne neue Antragstellung in 2006 noch eingelöst werden. Allerdings muss auch hier eine Kostenbeteiligungsfestsetzung rechtzeitig vor Betreuungsbeginn erfolgen. Hier soll das Jugendamt keine volle neue Bedarfsprüfung durchführen, sondern es reicht aus, wenn die Eltern entsprechend den Nebenbestimmungen im Altbescheid erklären, dass sich an der Familiensituation nichts geändert hat. Auch hier sollte nach Möglichkeit die Kostenfestsetzung genutzt werden zugleich einen formalen Umtausch des Altbescheides gegen einen Gutschein vorzunehmen (vgl. Ausführungen zu 2.).

5. Soweit Eltern mit einem noch nicht angepassten Altbescheid in 2006 den Einrichtungsträger wechseln wollen, ist dies möglich. Allerdings sollte auch hier zuvor ein formaler Umtausch des Altbescheides, dem

technisch auf Grund der schon laufenden Betreuung bereits alle Daten einschließlich der Kostenbeteiligung zugeordnet worden sind, in einen Gutschein neuer Form erfolgen. Auch hier handelt es sich um einen formalen Umtausch ohne Bedarfsprüfung.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Altbescheide nach ihrer erstmaligen Einlösung an der 5 Wochen-Verfalls-Regelung nach § 2 KitaFöG teilnehmen. D.h. werden diese nach Beendigung eines Vertrages und vor Abschluss einer neuen vertraglichen Belegung länger als 5 Wochen nicht genutzt, verfallen sie und es ist ein neuer Antrag zu stellen.

7. Die Eltern können auch noch in 2005 einen Bedarfsbescheid beantragen, der erst in 2006 eingelöst werden soll. Eine Ablehnung der Bearbeitung mit Hinweis auf das neue Gutscheinverfahren ab 01.01.2006 ist unzulässig. Auch hier gelten allerdings die vorstehenden Ausführungen, dass wieder vor Beginn der Finanzierung das Jugendamt eine Kostenfestsetzung vornehmen muss, da ansonsten eine Registrierung nicht möglich ist. Soweit die Eltern damit einverstanden sind und der Zeitpunkt der gewünschten Betreuung ein entsprechendes Zuwarten zulässt ist es möglich, dass die Bescheidung zurückgestellt wird um dann ab 01.01.2006 einen Gutschein in neuer Form auszustellen. Die Eltern sollten zugleich gebeten werden die für die Kostenbeteiligung notwendigen Unterlagen einzureichen, da ansonsten die Gutscheinausstellung verzögert werden würde. Wenn die Eltern dennoch auf einer Bescheidung bereits in 2005 für eine Betreuung in 2006 bestehen, insbesondere da diese bereits im Januar 2006 beginnen soll, ist ihnen ein Bedarfsbescheid in bisheriger Form mit einer Befristung zum Zeitpunkt des gewünschten Betreuungsbeginns zu erteilen (später Altbescheid). Dabei sind die Eltern - schriftlich - darauf hinzuweisen, dass rechtzeitig vor Vertragsbeginn ohne gesonderte Aufforderung die Einkommensunterlagen eingereicht werden müssen, um eine Finanzierung zu ermöglichen, soweit die entsprechenden Unterlagen nicht bereits eingereicht worden sind. Sollte eine kurzfristige Beitragsberechnung nicht möglich sein, könnten die Jugendämtern hier zu vorläufigen Feststellungen greifen, damit eine Registrierung möglich wird; ggf. kann auch der freie Träger in Absprache mit dem Bezirk bei der Beitragsberechnung Hilfestellung geben.

### **Behandlung von „Bestandskindern“ (Kinder in Betreuung in Bestandshorten bei Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 28 Abs. 3 KitaFöG)**

Soweit ein Träger einen „Übergangshort“ im Sinne des § 28 Abs. 3 KitaFöG betreibt (d.h. sich nicht in einer Kooperation mit einer Schule befindet; vgl. hierzu die Ausführungen am Ende), bedürfen die Kinder, die bereits vor dem 01.08.2005 im Hort des Trägers betreut wurden und auch vor dem 01.08.2005 die Schule oder zumindest die Vorklasse besuchten, keiner erneuten Bedarfsfeststellung.

Eine Aufnahme bzw. eine Finanzierung nach dem 01.08.2005 kommt ansonsten nach dem KitaFöG nur für Schulkinder in Betracht, die auf Grund einer Kooperation mit einer Schule betreut werden.

Soweit diese „Altfall“ - Kinder vom Schulamt neue, modulbezogene Bedarfsbescheide erhalten haben ändert dies nichts daran, dass das KitaFöG vorsieht, dass solche Übergangshorte ihre Leistung wie bisher nicht modulbezogen, sondern als eine pauschale Betreuungsform bis 18.00 Uhr erbringen. Hierfür erhalten die Träger auch weiterhin entsprechende Finanzierung, die allerdings ab dem 1.08.2005 die Einführung der VHG berücksichtigt.

Es handelt sich daher bei den modulbezogenen Bescheiden für Bestandskinder nur um eine Art „Vorratsbescheide“, die ggf. bei einem Wechsel der Eltern in eine schulische Betreuungsform an einer Schule vorzulegen wären.

Nach § 28 Abs. 3 letzter Satz in Verbindung mit § 28 Abs. 6 Satz 1 KitaFöG bleibt die Möglichkeit eines Wechsels in ein Angebot der ergänzenden Betreuung an einer Schule unberührt. D.h., dass für diese Kinder der festgestellte Grundbedarf „Hort“ bei einem entsprechendem Wechselwunsch nicht neu geprüft werden muss.

Diesbezüglich wird auch auf das Rundschreiben der Abteilung Schule vom 14.12.2004 verwiesen, wo unter Punkt 9 ausgeführt wird:

„Soweit ein Kind bereits eine Schule besucht und in einer Einrichtung eines freien Trägers der Jugendhilfe vor dem 1.8.2005 betreut wird, ist ein Antrag auf ergänzende Betreuung / Hort nur erforderlich, wenn die Betreuung über die vierte Klasse hinaus fortgesetzt werden soll. In diesen Fällen ist sowohl für die 5. als auch für die 6. Klasse ein gesonderter Antrag zu stellen. Der entsprechende Bescheid ist dem freien Träger zur Sicherung der Finanzierung des Platzes vorzulegen. Ein Wechsel in die ergänzende Betreuung, auch im Laufe des Schuljahres, bleibt auch für diese Kinder auf der Grundlage des Bescheides unbenommen.“

Dies gilt auch bei einer Bedarfsprüfung für die 5. und 6. Klassenstufe entsprechend, d.h. auch bei einer modulbezogenen Bedarfsfeststellung kann die Betreuung bei dem Träger der freien Jugendhilfe als ein pauschale Betreuung bis 18.00 Uhr fortgesetzt und finanziert werden.

Abschließend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Finanzierung nach der Kita-Rahmenvereinbarung - besondere Gruppen - (KitaRV-besG) für Kinder mit Behinderungen in den Einrichtungen

- Hilfe für das autistische Kind e.V.,
- Thomas-Haus Berlin für Heilpädagogik und Sprachtherapie e.V.,
- Betriebsgenossenschaft der Spastikerhilfe e.G.,
- Heilpädagogische Kindertagesstätte Rominter Allee - Berlin e.V.

über den 01.01.2006 hinaus zentral durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport - Frau Kulke, III E 410 - erfolgt.

Dieses Schreiben wird an alle Trägervertragspartner gesandt mit der Bitte, die Information den von ihnen vertretenen Trägern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Penkert